

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 15.01.2014

zu Ltg.-**272/B-23/1-2014**

B-Ausschuss

Textgegenüberstellung

NÖ Bauordnung 1996

Inhaltsverzeichnis

II. Bautechnik Anforderungen an die Planung, Bauausführung und Bauprodukte; Marktüberwachung von Bauprodukten

- § 43 Allgemeine Ausführung, wesentliche Anforderungen
- § 44 Brauchbarkeit und Verwendbarkeit von Bauprodukten, Konformitäts- und Übereinstimmungsnachweise
- § 44a Marktüberwachung von Bauprodukten, Geltungsbereich
- § 44b Marktüberwachungsbehörde
- § 44c Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde
- § 44d Zuständigkeit, Verfahrensvorschriften
- § 44e Rechtsmittel
- § 44f Berichtspflichten der Baubehörde
- § 44g Verwendung von Daten
- § 44h Kostentragung
- § 44i Überprüfung und Bewertung von Überwachungsmaßnahmen
- § 45 Europäische technische Zulassung
- § 46 (entfällt)
- § 47 Österreichisches Institut für Bautechnik
- § 48 Immissionsschutz

Inhaltsverzeichnis

II. Bautechnik Anforderungen an die Planung, Bauausführung und Bauprodukte; Marktüberwachung von Bauprodukten

- § 43 Allgemeine Ausführung, **Grundanforderungen an Bauwerke**
- § 44 (entfällt)
- § 44a (entfällt)
- § 44b (entfällt)
- § 44c (entfällt)
- § 44d (entfällt)
- § 44e (entfällt)
- § 44f (entfällt)
- § 44g (entfällt)
- § 44h (entfällt)
- § 44i (entfällt)
- § 45 (entfällt)
- § 46 (entfällt)
- § 47 (entfällt)
- § 48 Immissionsschutz

§ 6

Parteien, Nachbarn und Beteiligte

(1) In Baubewilligungsverfahren und baupolizeilichen Verfahren nach § 32, § 33 Abs. 2, § 34 Abs. 2 und § 35 haben **Parteistellung:**

1. der Bauwerber und/oder der Eigentümer des Bauwerks
2. der Eigentümer des Baugrundstücks
3. die Eigentümer der Grundstücke, die an das Baugrundstück angrenzen oder von diesem durch dazwischen liegende Grundflächen mit einer Gesamtbreite bis zu 14 m (z.B. schmale Grundstücke, Verkehrsflächen, Gewässer, Grüngürtel) getrennt sind (**Nachbarn**), und
4. die Eigentümer eines ober- oder unterirdischen Bauwerks auf den Grundstücken nach Z. 2 und 3, z.B. Superädifikat, Baurechtsobjekt, Keller, Kanalstrang (**Nachbarn**).

Nachbarn sind nur dann Parteien, wenn sie durch das Bauvorhaben bzw. das Bauwerk und dessen Benützung in den in Abs. 2 erschöpfend festgelegten subjektivöffentlichen Rechten berührt sind.

Beteiligte sind alle sonstigen Personen, die in ihren Privatrechten oder in ihren Interessen betroffen werden.

§ 6

Parteien, Nachbarn und Beteiligte

(1) In Baubewilligungsverfahren und baupolizeilichen Verfahren nach § 32, § 33 Abs. 2, § 34 Abs. 4 und § 35 haben **Parteistellung:**

1. der Bauwerber und/oder der Eigentümer des Bauwerks
2. der Eigentümer des Baugrundstücks
3. die Eigentümer der Grundstücke, die an das Baugrundstück angrenzen oder von diesem durch dazwischen liegende Grundflächen mit einer Gesamtbreite bis zu 14 m (z.B. schmale Grundstücke, Verkehrsflächen, Gewässer, Grüngürtel) getrennt sind (**Nachbarn**), und
4. die Eigentümer eines ober- oder unterirdischen Bauwerks auf den Grundstücken nach Z. 2 und 3, z.B. Superädifikat, Baurechtsobjekt, Keller, Kanalstrang (**Nachbarn**).

Nachbarn sind nur dann Parteien, wenn sie durch das Bauvorhaben bzw. das Bauwerk und dessen Benützung in den in Abs. 2 erschöpfend festgelegten subjektivöffentlichen Rechten berührt sind.

Beteiligte sind alle sonstigen Personen, die in ihren Privatrechten oder in ihren Interessen betroffen werden.

§ 15
Anzeigepflichtige Vorhaben

(3) Widerspricht das angezeigte **Vorhaben** den Bestimmungen

- dieses Gesetzes,
- des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000,
- des NÖ Kanalgesetzes, LGBl. 8230 oder
- einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze,

hat die Baubehörde das Vorhaben mit Bescheid zu untersagen. Ist zu dieser Beurteilung des Vorhabens die Einholung eines Gutachtens notwendig, dann muß die Baubehörde dies dem Anzei­ge­le­ger nachweislich mitteilen.

§ 15
Anzeigepflichtige Vorhaben

(3) Widerspricht das angezeigte **Vorhaben** den Bestimmungen

- dieses Gesetzes,
- des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000,
- des NÖ Kanalgesetzes, LGBl. 8230,
- des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. oder
- einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze,

hat die Baubehörde das Vorhaben mit Bescheid zu untersagen. Ist zu dieser Beurteilung des Vorhabens die Einholung eines Gutachtens notwendig, dann muß die Baubehörde dies dem Anzei­ge­le­ger nachweislich mitteilen.

§ 20 Vorprüfung

(1) Die **Baubehörde hat** bei Anträgen nach § 14 vorerst **zu prüfen**, ob dem Bauvorhaben

1. die im Flächenwidmungsplan festgelegte Widmungsart des Baugrundstücks, seine Erklärung zur Vorbehaltsfläche oder Aufschließungszone,

2. der Bebauungsplan,

3. eine [...]

.
.
.

7. eine Bestimmung dieses Gesetzes, des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000, der NÖ Aufzugsordnung, LGBl. 8220, des NÖ Kleingartengesetzes, LGBl. 8210, oder einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze

entgegensteht.

[...]

§ 20 Vorprüfung

(1) Die **Baubehörde hat** bei Anträgen nach § 14 vorerst **zu prüfen**, ob dem Bauvorhaben

1. die im Flächenwidmungsplan festgelegte Widmungsart des Baugrundstücks, seine Erklärung zur Vorbehaltsfläche oder Aufschließungszone,

2. der Bebauungsplan,

3. eine [...]

.
.
.

7. eine Bestimmung dieses Gesetzes, des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000, der NÖ Aufzugsordnung, LGBl. 8220, des NÖ Kleingartengesetzes, LGBl. 8210, **des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. _____**, oder einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze

entgegensteht.

[...]

§ 30a
Aushangpflicht

- (1) In Gebäuden mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von mehr als **500 m²**, die von **Behörden genutzt** werden und die **starken Publikumsverkehr aufweisen**, ist vom Eigentümer **ein höchstens zehn Jahre alter Energieausweis** mit Effizienzskala und Angabe der wesentlichen bau-, energie- und wärmetechnischen Ergebnisdaten an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle (Bereich des Haupteinganges) **anzubringen**.

§ 30a
Aushangpflicht

- (1) In Gebäuden mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von mehr als **500 m²** (**Ab 9. Juli 2015: 250 m²**), die von **Behörden genutzt** werden und die **starken Publikumsverkehr aufweisen**, ist vom Eigentümer **ein höchstens zehn Jahre alter Energieausweis** mit Effizienzskala und Angabe der wesentlichen bau-, energie- und wärmetechnischen Ergebnisdaten an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle (Bereich des Haupteinganges) **anzubringen**.

§ 34b

Periodische Überprüfung von ortsfesten Klimaanlageanlagen

- (5) Als **befugte Fachleute** (Abs. 2) gelten
- jene, die hierzu gewerberechtlich oder als Ziviltechniker befugt sind,
 - Amtssachverständige [...]

§ 34b

Periodische Überprüfung von ortsfesten Klimaanlageanlagen

- (5) Als **befugte Fachleute** (Abs. 3) gelten
- jene, die hierzu gewerberechtlich oder als Ziviltechniker befugt sind,
 - Amtssachverständige [...]

§ 37
Verwaltungsübertretungen

- (1) Eine **Verwaltungsübertretung** begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet, wer
1. ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben (§ 14) ohne rechtskräftige Baubewilligung ausführt oder ausführen läßt oder ein so errichtetes oder abgeändertes Bauwerk benützt,
 2. ein anzeigepflichtiges [...]
 - .
 - .
 - .
 11. einen nach § 61 Abs. 2 oder 3 verbotenen Brennstoff verwendet,
 12. ein Bauprodukt ohne erforderliche CE-Kennzeichnung in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt,
 13. ein Bauprodukt, für das als Nachweis der Verwendbarkeit ein Einbauzeichen gemäß § 44 Abs. 7 erforderlich ist, ohne dieses Einbauzeichen in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt,
 14. ein Bauprodukt mit CE-Kennzeichnung oder mit Einbauzeichen gemäß § 44 Abs. 7 in Verkehr bringt oder

§ 37
Verwaltungsübertretungen

- (1) Eine **Verwaltungsübertretung** begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet, wer
1. ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben (§ 14) ohne rechtskräftige Baubewilligung ausführt oder ausführen läßt oder ein so errichtetes oder abgeändertes Bauwerk benützt,
 2. ein anzeigepflichtiges [...]
 - .
 - .
 - .
 11. einen nach § 61 Abs. 2 oder 3 verbotenen Brennstoff verwendet.
 - ~~12. ein Bauprodukt ohne erforderliche CE-Kennzeichnung in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt,~~
 - ~~13. ein Bauprodukt, für das als Nachweis der Verwendbarkeit ein Einbauzeichen gemäß § 44 Abs. 7 erforderlich ist, ohne dieses Einbauzeichen in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt,~~
 - ~~14. ein Bauprodukt mit CE-Kennzeichnung oder mit Einbauzeichen gemäß § 44 Abs. 7 in Verkehr bringt oder~~

auf dem Markt bereitstellt, ohne daß die Voraussetzungen dafür gegeben sind,

15. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, dessen CE-Kennzeichnung oder Einbauzeichen gemäß § 44 Abs. 7 falsche oder mangelhafte Angaben enthält,
16. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, das mit einer Kennzeichnung versehen ist, die mit der CE-Kennzeichnung oder mit dem Einbauzeichen gemäß § 44 Abs. 7 verwechselt werden kann,
17. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, das nicht den Bestimmungen einer für dieses Bauprodukt erteilten Österreichischen technischen Zulassung entspricht,
18. sonst ein Bauprodukt mit falschen Angaben oder Deklarationen in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt,
19. es unterläßt, den in Bescheiden getroffenen Anordnungen der Marktüberwachungsbehörde Folge zu leisten.

~~auf dem Markt bereitstellt, ohne daß die Voraussetzungen dafür gegeben sind,~~

- ~~15. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, dessen CE-Kennzeichnung oder Einbauzeichen gemäß § 44 Abs. 7 falsche oder mangelhafte Angaben enthält,~~
- ~~16. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, das mit einer Kennzeichnung versehen ist, die mit der CE-Kennzeichnung oder mit dem Einbauzeichen gemäß § 44 Abs. 7 verwechselt werden kann,~~
- ~~17. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, das nicht den Bestimmungen einer für dieses Bauprodukt erteilten Österreichischen technischen Zulassung entspricht,~~
- ~~18. sonst ein Bauprodukt mit falschen Angaben oder Deklarationen in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt,~~
- ~~19. es unterläßt, den in Bescheiden getroffenen Anordnungen der Marktüberwachungsbehörde Folge zu leisten.~~

(2) Übertretungen nach

1. Abs. 1 Z. 1, 5 und 10 sind mit einer **Geldstrafe** von € 365,- bis zu € 7.300,-, zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen,
2. Abs. 1 Z. 2, 3, 7, 8 und 11 mit einer Geldstrafe bis zu € 3.650,-, zugleich für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche,
3. Abs. 1 Z. 4, 6 und 9 mit einer Geldstrafe bis zu € 730,-, zugleich für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 3 Tagen,
4. Abs. 1 Z. 12 bis 19 mit einer Geldstrafe bis zu € 50.000,-, zugleich für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen,

zu bestrafen.

(2) Übertretungen nach

1. Abs. 1 Z. 1, 5 und 10 sind mit einer **Geldstrafe** von € 365,- bis zu € 7.300,-, zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen,
2. Abs. 1 Z. 2, 3, 7, 8 und 11 mit einer Geldstrafe bis zu € 3.650,-, zugleich für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche,
3. Abs. 1 Z. 4, 6 und 9 mit einer Geldstrafe bis zu € 730,-, zugleich für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 3 Tagen,
- ~~4. Abs. 1 Z. 12 bis 19 mit einer Geldstrafe bis zu € 50.000,-, zugleich für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen,~~

zu bestrafen.

- (3) Einer Kennzeichnung am Bauprodukt gemäß Abs. 1 Z. 12 bis 16 und 18 ist die Anbringung der Kennzeichnung auf einer Datenplakette, auf der Verpackung oder in Begleitunterlagen gleichzuhalten.
- (4) Geldstrafen nach Abs. 1 Z. 12 bis 19 fließen dem Österreichischen Institut für Bautechnik zu und sind für Zwecke der Marktüberwachung von Bauprodukten zu verwenden.
- (5) **Bauprodukte**, auf die sich eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z. 12 bis 18 bezieht, können für **verfallen erklärt** werden, wenn der Wirtschaftsakteur nicht sicherstellt, daß diese Bauprodukte nicht in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden.

- ~~(3) Einer Kennzeichnung am Bauprodukt gemäß Abs. 1 Z. 12 bis 16 und 18 ist die Anbringung der Kennzeichnung auf einer Datenplakette, auf der Verpackung oder in Begleitunterlagen gleichzuhalten.~~
- ~~(4) Geldstrafen nach Abs. 1 Z. 12 bis 19 fließen dem Österreichischen Institut für Bautechnik zu und sind für Zwecke der Marktüberwachung von Bauprodukten zu verwenden.~~
- ~~(5) **Bauprodukte**, auf die sich eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z. 12 bis 18 bezieht, können für **verfallen erklärt** werden, wenn der Wirtschaftsakteur nicht sicherstellt, daß diese Bauprodukte nicht in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden.~~

§ 43
**Allgemeine Ausführung,
wesentliche Anforderungen**

- (1) Die **Planung** und die **Ausführung von Bauwerken** müssen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Bauwerke müssen als Ganze und in ihren Teilen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sein und – soweit nach ihrer Art erforderlich – die nachfolgend angeführten wesentlichen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen müssen bei normalerweise vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden.

Wesentliche Anforderungen an Bauwerke sind:

[...]

3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Das Bauwerk muß derart geplant und ausgeführt sein, daß die Hygiene und die Gesundheit der Benützer und der Nachbarn insbesondere durch folgende Einwirkungen nicht gefährdet werden:

- a) Freisetzung giftiger Gase,
- b) Vorhandensein gefährlicher Teilchen oder Gase in der Luft,
- c) Emission gefährlicher Strahlen,
- d) Wasser- oder Bodenverunreinigung oder -vergiftung,

§ 43
**Allgemeine Ausführung,
Grundanforderungen an Bauwerke**

- (1) Die **Planung** und die **Ausführung von Bauwerken** müssen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Bauwerke müssen als Ganzes und in ihren Teilen **für ihren Verwendungszweck tauglich sein, wobei insbesondere der Gesundheit und der Sicherheit der während des gesamten Lebenszyklus der Bauwerke betroffenen Personen Rechnung zu tragen ist. Bauwerke müssen diese Grundanforderungen an Bauwerke bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllen.**

Grundanforderungen an Bauwerke sind:

[...]

3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Das Bauwerk muß derart geplant und ausgeführt sein, **daß es während seines gesamten Lebenszyklus weder die Hygiene noch die Gesundheit und Sicherheit der Benützer und der Nachbarn gefährdet und sich über seine gesamte Lebensdauer hinweg weder bei Errichtung noch bei Nutzung oder Abbruch insbesondere durch folgende Einflüsse übermäßig stark auf die Umweltqualität oder das Klima auswirkt:**

- a) Freisetzung giftiger Gase,
- b) **Emission von gefährlichen Stoffen, flüchtigen organischen Verbindungen, Treibhausgasen oder gefährlichen Partikeln in die Innen- oder Außenluft,**

- e) unsachgemäße Beseitigung von Abwasser, Rauch und festem oder flüssigem Abfall,
- f) Feuchtigkeitsansammlung in Bauteilen und auf Oberflächen von Bauteilen in Innenräumen.

- c) Emission gefährlicher Strahlen,
- d) Freisetzung gefährlicher Stoffe in Grundwasser, Oberflächengewässer oder Boden,
- e) Freisetzung gefährlicher Stoffe in das Trinkwasser oder von Stoffen, die sich auf andere Weise negativ auf das Trinkwasser auswirken,
- f) unsachgemäße Emission von Abgasen oder unsachgemäße Beseitigung von Abwasser und festem oder flüssigem Abfall,
- g) Feuchtigkeit in Teilen des Bauwerks und auf Oberflächen im Bauwerk.

4. **Nutzungssicherheit**

Das Bauwerk muß derart geplant und ausgeführt sein, daß sich bei seiner Nutzung oder seinem Betrieb keine unannehmbaren Unfallgefahren ergeben, wie Verletzungen durch Rutsch-, Sturz- und Aufprallunfälle, Verbrennungen, Stromschläge, Explosionsverletzungen.

4. **Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung**

Das Bauwerk muss derart geplant und ausgeführt sein, daß sich bei seiner Nutzung oder seinem Betrieb keine unannehmbaren Unfallgefahren oder Gefahren einer Beschädigung ergeben, wie Gefahren durch Rutsch-, Sturz- und Aufprallunfälle, Verbrennungen, Stromschläge, Explosionsverletzungen und Einbrüche. Bei der Planung und der Ausführung des Bauwerks müssen insbesondere die Barrierefreiheit und die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

6. **Energieeinsparung und Wärmeschutz**

Das Bauwerk und seine Anlagen und Einrichtungen für Heizung, Kühlung, Lüftung und Beleuchtung müssen derart geplant und ausgeführt sein, daß unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten des Standortes der Energieverbrauch bei seiner Nutzung gering gehalten und ein ausreichender Wärmekomfort der Benutzer gewährleistet wird.

6. **Energieeinsparung und Wärmeschutz**

Das Bauwerk und seine Anlagen und Einrichtungen für Heizung, Kühlung, Lüftung und Beleuchtung müssen derart geplant und ausgeführt sein, daß unter Berücksichtigung **der Benutzer und** der klimatischen Gegebenheiten des Standortes der Energieverbrauch bei seiner Nutzung gering gehalten wird. **Das Bauwerk muß außerdem energieeffizient sein und während seines Auf- und Rückbaus möglichst wenig Energie verbrauchen.**

7. **Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen**

Das Bauwerk muß derart geplant, errichtet und abgebrochen werden, daß die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden und insbesondere Folgendes gewährleistet ist:

- a) das Bauwerk, seine Baustoffe und Teile müssen nach dem Abbruch wiederverwendet oder recycelt werden können,
- b) das Bauwerk muss dauerhaft sein,
- c) für das Bauwerk müssen umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärbaustoffe verwendet werden.

(2) Diese wesentlichen Anforderungen sind dem Stand der Technik entsprechend zu erfüllen. Dies ist jedenfalls anzunehmen, wenn harmonisierte Normen oder europäische technische Zulassungen eingehalten werden.

(2) Diese **Grundanforderungen an Bauwerke** sind dem Stand der Technik entsprechend zu erfüllen. **Dies ist dann erfüllt, wenn die Bestimmungen einer nach Abs. 3 zu erlassenden Verordnung eingehalten werden. Für darin nicht geregelte Bereiche gilt der Stand der Technik jedenfalls dann als erfüllt,** wenn harmonisierte Normen, europäische technische Zulassungen **oder Europäische Technische Bewertungen** eingehalten werden.

(3) Die Landesregierung hat die Anforderungen an Bauwerke und Bauteile nach Abs. 1 sowie die Erforderlichkeit, den Inhalt und die Form des Energieausweises (§ 4 Z. 6) mit **Verordnung** näher zu bestimmen und dabei einschlägige Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die im § 76a Abs. 1 angeführten, soweit sie sich auf Bauwerke oder Bauprodukte beziehen, umzusetzen, dafür vorzusorgen, daß [...]

(3) Die Landesregierung hat die Anforderungen an Bauwerke und Bauteile nach Abs. 1 sowie die Erforderlichkeit, den Inhalt und die Form des Energieausweises (§ 4 Z. 6) mit **Verordnung** näher zu bestimmen und dabei einschlägige Richtlinien des Rates der Europäischen **Union**, insbesondere die im § 76a Abs. 1 angeführten, soweit sie sich auf Bauwerke oder Bauprodukte beziehen, umzusetzen, dafür vorzusorgen, daß [...]

§ 44
Brauchbarkeit und Verwendbarkeit
von Bauprodukten, Konformitäts- und
Übereinstimmungsnachweise

§ 44
(entfällt)

§ 44a
Marktüberwachung von Bauprodukten,
Geltungsbereich

§ 44a
(entfällt)

§ 44b
Marktüberwachungsbehörde

§ 44b
(entfällt)

§ 44c
Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde

§ 44c
(entfällt)

§ 44d
Zuständigkeit, Verfahrensvorschriften

§ 44d
(entfällt)

§ 44f
Berichtspflichten der Baubehörde

§ 44f
(entfällt)

§ 44g
Verwendung von Daten

§ 44g
(entfällt)

§ 44h
Kostentragung

§ 44h
(entfällt)

§ 44i
Überprüfung und Bewertung von
Überwachungsmaßnahmen

§ 44i
(entfällt)

§ 45
Europäische technische Zulassung

§ 45
(entfällt)

§ 47
Österreichisches Institut für Bautechnik

§ 47
(entfällt)

§ 59
Aufstellung und Einbau von
Kleinf Feuerungsanlagen

- (3) Zum Nachweis der Erfüllung der auf Grund des § 58 Abs. 2 Z. 1 bis 4 festgelegten Anforderungen ist, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, ein **Prüfbericht** einer hiezu befugten Stelle (staatlich autorisierte Anstalt, in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stelle im Rahmen des fachlichen Umfanges ihrer Akkreditierung) der Baubehörde vorzulegen. Bei Serienprodukten genügt der Nachweis für ein Erzeugnis dieser Serie. Zu Baureihenprüfungen sind die zutreffenden harmonisierten oder anerkannten Normen (§ 44 Abs. 2 Z. 1 und 3) heranzuziehen. Wenn solche Kleinf Feuerungen ohne Prüfbericht in Verkehr gebracht werden, dann hat die **Bezirksverwaltungsbehörde**, in deren Bereich sich diese befinden, dem Hersteller oder seinem Bevollmächtigten mit Bescheid das weiter **Inverkehrbringen** solcher Kleinf Feuerungen bis zur Erfüllung der fehlenden Voraussetzung zu **verbieten**. Das gilt insbesondere im Falle der ungerechtfertigten Anbringung der CE-Kennzeichnung. In diesem Fall ist die Kennzeichnung auf Kosten des Herstellers oder seines Bevollmächtigten entwerfen oder beseitigen zu lassen.

§ 59
Aufstellung und Einbau von
Kleinf Feuerungsanlagen

- (3) Zum Nachweis der Erfüllung der auf Grund des § 58 Abs. 2 Z. 1 bis 4 festgelegten Anforderungen ist, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, ein **Prüfbericht** einer hiezu befugten Stelle (staatlich autorisierte Anstalt, in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stelle im Rahmen des fachlichen Umfanges ihrer Akkreditierung) der Baubehörde vorzulegen. Bei Serienprodukten genügt der Nachweis für ein Erzeugnis dieser Serie. Zu Baureihenprüfungen sind die zutreffenden harmonisierten oder anerkannten Normen, **das sind**
- a. **eine nationale Norm, in der eine harmonisierte Norm umgesetzt worden ist, oder**
 - b. **eine anerkannte nationale Norm oder Zulassung, das ist eine Norm oder Zulassung, die von allen EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Staaten als mit den wesentlichen Anforderungen übereinstimmend anerkannt worden ist,**
- heranzuziehen. Wenn solche Kleinf Feuerungen ohne Prüfbericht in Verkehr gebracht werden, dann hat die **Bezirksverwaltungsbehörde**, in deren Bereich sich diese befinden, dem Hersteller oder seinem Bevollmächtigten mit Bescheid das weiter **Inverkehrbringen** solcher Kleinf Feuerungen bis zur Erfüllung der fehlenden Voraussetzung zu **verbieten**. Das gilt insbesondere im Falle der ungerechtfertigten Anbringung der CE-Kennzeichnung. In diesem Fall ist die

Kennzeichnung auf Kosten des Herstellers oder seines Bevollmächtigten entwerfen oder beseitigen zu lassen.

- (5) Bei Kleinfeuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe gelten die Anforderungen an die Wirkungsgrade (§ 58 Abs. 2 Z. 4) auch dann als erfüllt, wenn sie eine CE-Kennzeichnung tragen und mit der EG-Konformitätserklärung versehen sind.

In diesen Fällen hat sich der Prüfbericht (Abs. 3) nur auf die Einhaltung der zulässigen Emissionsgrenzwerte (§ 58 Abs. 2 Z. 2) zu beziehen.

Die CE-Kennzeichnung

- darf nur angebracht werden, wenn der Heizkessel den harmonisierten Normen entspricht – deren Referenznummern im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden sind – und für die die Referenznummern der sie umsetzenden österreichischen Normen veröffentlicht worden sind,
- hat im Schriftbild dem § 44 Abs. 4 zu entsprechen und
- muß auf dem Heizkessel gut sichtbar, leserlich und dauerhaft angebracht werden; dasselbe gilt für sonst vorgeschriebene Aufschriften.

[...]

- (5) Bei Kleinfeuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe gelten die Anforderungen an die Wirkungsgrade (§ 58 Abs. 2 Z. 4) auch dann als erfüllt, wenn sie eine CE-Kennzeichnung tragen und mit der EG-Konformitätserklärung versehen sind.

In diesen Fällen hat sich der Prüfbericht (Abs. 3) nur auf die Einhaltung der zulässigen Emissionsgrenzwerte (§ 58 Abs. 2 Z. 2) zu beziehen.

Die CE-Kennzeichnung

- darf nur angebracht werden, wenn der Heizkessel den harmonisierten Normen entspricht – deren Referenznummern im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden sind – und für die die Referenznummern der sie umsetzenden österreichischen Normen veröffentlicht worden sind,
- hat im Schriftbild dem **Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, ABI. Nr. L 218, S. 30**, zu entsprechen und
- muß auf dem Heizkessel gut sichtbar, leserlich und dauerhaft angebracht werden; dasselbe gilt für sonst vorgeschriebene Aufschriften.

[...]